

Herrn H. B. v. Cantonen Luzern am L. Rathhause
Luzern d. 8. Junii 1801.

Pro. des. Genl. Duzend

E. Minister!

3. Division

N^o 483.

Wie schon in Schreiben vom 26. d. M., kommt
Sie und zugleich ein Metall bei dem fünfjährigen
unbekannt sein, in welchem Sie bei Ihnen befristete
Einführung der Einführung der Pfaffen in Canton
Luzern - und jetzt die Einführung vom 22. d. d. J.
in Capone abgelehnt aufstellt, in dem Pfaffen Inspector
zu seinem Besatz mitgeleitet.

Obst. des. Einführung
Canton Luzern.

Wie schon Ihnen unbekannt in Ihnen in Folge
lassen ^{abgeschickter} ~~eingesandter~~ bezugsweise über die
nicht einzustellen Magistrate, in die Einbeziehung aller
in diesem Canton besessenen Pfaffen aufzuheben
aufzuheben.

Das folgende in zu befestigende Beschreibung der
jener Pfaffen besteht, die nicht als Verbindungs-Pfaffen
in zwei gleiche Gemeinden in Gemeinden aufzuheben
werden müssen, so wird die Abfassung eines solchen oder eines
befestigungswürdigen Cantons, oder die Aufhebung eines
Stückes in die Pfaffen / dergleichen sich können für den
Canton Luzern nicht besorgen / sondern nicht finden können.
in: wie können auf niemand, ^{in diesem Canton} das in dem einen
solche Beschreibung, ^{einzig} an seinem Verstande zu befestigen.

Wie sind aber befestigt bei dem Einbeziehung
insoweit Pfaffen Inspector zum besetzt befestigt, das es auf
in diesem Puffe mit allen möglichen Dingen besetzt, in: so viel als bei ihm abgelehnt
nicht befestigung zu verbleibenden sich befestigen werden.

L. H.